

► Gütliche Streitbeilegung

Formvorschriften beim Vergleich beachten

| Ein Vergleich nach § 278 Abs. 6 S. 1 Fall 2 ZPO kann wirksam geschlossen werden, indem die Parteien den schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts mit Schriftsatz annehmen. |

Der BGH musste darüber entscheiden, ob ein wie folgt zustande gekommener Vergleich formwirksam war (14.7.15, VI ZR 326/14, Abruf-Nr. 179408): Das Gericht hatte in der mündlichen Verhandlung einen Vergleichsvorschlag protokolliert, dem der Kläger dann „nach § 278 Abs. 6 ZPO“ zugestimmt hatte, was gleichzeitig zu Protokoll genommen wurde. Nachdem der Beklagte schriftlich zugestimmt hatte, war der Kläger vertragsreug und wollte den Prozess fortsetzen. Wie der Kläger hat der BGH mangels schriftlicher Zustimmungserklärung des Klägers den Vergleich für formunwirksam gehalten. Er hat dem Kläger allerdings nach § 242 BGB – Treu und Glauben – versagt, sich hierauf zu berufen.

PRAXISHINWEIS | Der Prozessvergleich hat eine Doppelnatur. Einerseits ist er ein materiell-rechtlicher Vertrag, andererseits ein prozessbeendender Vollstreckungstitel. Leidet der Vergleich an einem Mangel, wurde der Prozess nicht ordnungsgemäß beendet, sodass er fortzusetzen ist. Der Mangel ist also nicht etwa mit der Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO geltend zu machen. Hier wäre es besser gewesen, hätten die Parteien einem Widerrufsvergleich zugestimmt, in dem sie allein dem Beklagten eingeräumt hätten, im Termin zur mündlichen Verhandlung zu widerrufen.

► Schadensabrechnung

Geben Sie sich nicht mit zu wenig zufrieden

| In der Fahrzeugkaskoversicherung können auch fiktive Aufwendungen für die Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt als „erforderliche“ Kosten im Sinne von A.2.7.1 b) AKB 2008 anzusehen sein. |

Allerdings lässt der BGH (11.11.15, IV ZR 426/14, Abruf-Nr. 145782) diese Form der Abrechnung nur zu, wenn

- die fachgerechte Wiederherstellung des Fahrzeugs nur in einer markengebundenen Werkstatt erfolgen kann,
- es sich um ein neueres Fahrzeug oder
- um ein Fahrzeug handelt, das der Versicherungsnehmer bisher stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen.

MERKE | Maßstab der Beurteilung des BGH ist das Recht des Geschädigten, eine vollständige, fachgerechte und letztlich werterhaltende Reparatur durchführen zu dürfen. Gerade im Hinblick auf die Werterhaltung sind die Garantien des Herstellers und das Wiederverkaufsargument „scheckheftgepflegt“ zu berücksichtigen.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 179408

So können Sie
vergleichbare
Entscheidungen
vermeiden



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 145782

Wertsteigernd:
„scheckheftgepflegt“